

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 68.

Nauen, den 27. August

1853.

Amtlicher Theil.

Öffentliche Aufforderung.

Der Abschluß der Reccessé über die Ablösung und Amortisation der für den Königl. Domainen-Fiscus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken haftenden Reallasten wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztittels für die Inhaber der belasteten Grundstücke aufgehalten, und zwar bei

Carweseé, Amtsbezirk Fehrbellin, Kreis Osthavelland.

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit alle diejenigen, welche bei dem Auseinandersehungs-Verfahren bis jetzt noch nicht zugelassen sind und an Grundstücken in der vorausgeführten Ortschaft, die dem Domainen-Fiscus mit Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet sind, Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis

zum 21. September 1853,

Mittags 12 Uhr,

bei dem betreffenden Königl. Domainen-Amte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Potsdam, den 4. August 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domainen und Forsten.

Diejenigen contribuablen Hofwirthe im Kreise, welche seit dem vorigen Jahre Neubauten von Wohnhäusern und Scheunen ausgeführt und dafür die im §. 10 des Kreis-Remissions-Reglements vom 22. October 1847 festgesetzte Bau-Bergütung in Anspruch zu nehmen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge unter Einreichung des, den Erfordernissen des §. 12 des Reglements entsprechenden

obrigkeitlichen Attestes bis spätestens den 15. September d. J. bei mir anzubringen, widrigenfalls auf später eingehende Gesuche erst im künftigen Jahre Rücksicht genommen werden kann.

Die Herren Schulzen und Orts-Vorsteher wollen die obige Aufforderung ungesäumt zur Kenntniß der beteiligten Gemeindeglieder bringen.

Nauen, den 24. August 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Selke beabsichtigt in dem Garten seines auf der Neustadt hieselbst gelegenen Grundstücks die Anlage einer neuen Töpfer-Werkstatt nebst Brennofen.

Dies Vorhaben wird auf Anweisung der Königlichen Regierung zu Potsdam, in Gemäßheit des §. 29 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und gehörig zu begründen. —

Fehrbellin, den 24. August 1853.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf den zusammenhängenden Grundstücken der Gemeinde Carweseé soll am Sonnabend den 3. September, Vormitt. 11 Uhr, im Schulzen-Amte unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. — Carweseé, den 24. August 1853.

Der Gemeinde-Vorstand.

Thieme, Schulzenamts-Berweser.
Schwanebeck, Schöppe.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Württemberg hat in der Zoll-Conferenz vier Anträge gestellt: 1) Regulirung der Erhebungsweise der preussischen Rheinzölle; 2) Herabsetzung der Ausfuhr-Bergütung für den in vereinsländischen Siedereien raffinirten Zucker; 3) Revision

einiger Paragraphen des Regulativs über die Behandlung des Transportwesens auf Eisenbahnen der Art, daß der Wagenverschluß in erweitertem Maße zugelassen werde; 4) Genehmigung des von Kurhessen gestellten Antrages über die Einführung des Tabacksmonopols oder die höhere Besteuerung des inländischen